

MÜNCHENER THEOLOGISCHE ZEITSCHRIFT

8. Jahrgang

1957

Heft 4

Streiflichter zum neuen Verfassungsrecht der Ostkirche

Von Klaus Mörsdorf, München

Im Zuge der von Pius XI. eingeleiteten und von Pius XII. mächtig geförderten Kodifikation des ostkirchlichen Rechtes wurde mit dem MP „Cleri sanctitati“ vom 2. Juni 1957 das Verfassungsrecht der Ostkirche (= IOpers) promulgiert. Das am 15. August 1957 in den Acta Apostolicae Sedis 49 (1957) 433 bis 603 veröffentlichte Gesetz tritt am 25. März 1958 in Kraft. Die Kodifikation des ostkirchlichen Rechtes hat damit ihre schwierigste Hürde genommen und nähert sich der Vollendung. Als Teilpublikationen des im Werden begriffenen Codex Iuris Canonici Orientalis gingen der Kodifikation des Verfassungsrechtes voraus: 1. das MP „Cebrae allatae“ vom 22. 1. 1949 mit dem Eherecht (= IOmatr), 2. das MP „Sollicitudinem nostram“ vom 6. 1. 1950 mit dem Prozeßrecht (= IOiud) und 3. das MP „Postquam apostolicis litteris“ vom 9. 2. 1952 mit dem Ordensrecht (= IOrel), dem Vermögensrecht (= IOtemp) und der Festlegung verschiedener Begriffe (= IOSignif). Im Vergleich mit dem lateinischen CIC stehen noch aus: die allgemeinen Lehren, der größte Teil des Sachenrechtes, insbesondere das Sakramentenrecht (außer Eherecht) und das Strafrecht. Für diese Teile bestehen kaum sonderliche Schwierigkeiten, so daß in absehbarer Zeit mit dem Abschluß der Kodifikationsarbeiten gerechnet werden kann. Die Umgießung der Teilpublikationen in das beabsichtigte Gesamtwerk eines Codex Iuris Canonici Orientalis, der zusammen mit dem um einige Jahrzehnte älteren lateinischen CIC (= CIClat) die Hauptquelle des gemeinkirchlichen Rechtes sein wird, dürfte allerdings noch schwierige gesetzestechnische Probleme aufwerfen.

Das neue ostkirchliche Verfassungsrecht hält sich in seinem systematischen Aufbau im wesentlichen an das lateinische Vorbild; es ist dabei zu beachten, daß das Ordensrecht, das im CIClat den zweiten Teil des Buches De Personis ausmacht, bereits vorweggenommen wurde mit dem MP „Postquam apostolicis litteris“ vom 9. 2. 1952. In 558 Kanones, die in fünf Titel gegliedert sind, handelt das MP „Cleri sanctitati“ von den ostkirchlichen Riten (Tit. I), von den physischen und juristischen Personen (Tit. II), von den Geistlichen im allgemeinen (Tit. III) und im besonderen (Tit. IV) sowie von den Laien (Tit. V). Die äußere Angleichung im Aufbau und die weitgehende Übernahme der Formulierungen des CIClat, die sich in der jüngsten Teilpublikation allerdings nicht so stark geltend macht wie in den vorangegangenen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Verfassungsrecht der Ostkirche, wie übrigens schon das Ordensrecht, bedeutsame Abweichungen vom lateinischen Recht bringt, die sich namentlich auf den Einbau der Rechtsstellung der ost-

kirchlichen Patriarchen beziehen. Der ostkirchliche Patriarch ist Teilhaber an der höchsten Gewalt und in Unterordnung unter den obersten Hirten der Kirche dazu berufen, die kirchliche Einheit in dem Bereich seines Ritus zu wahren. Das Zusammenspiel von päpstlicher und patriarchaler Gewalt in dem ostkirchlichen Verfassungsrecht wird die Lehre vom Primat des Papstes, die bisher vielfach einseitig von dem Bild der Lateinischen Kirche aus gesehen wurde, in ein neues Licht rücken. Auch das Verhältnis zwischen der höchsten und der bischöflichen Gewalt erfährt in dem neuen Verfassungsrecht der Ostkirche eine Beleuchtung, die den vertrauten lateinischen Vorstellungen neu erscheinen mag. Diese Hinweise dürften genügen, das allgemein-theologische Interesse an dem neuen Verfassungsrecht der Ostkirche zu wecken. Der Kürze halber verweise ich im folgenden mit can. auf die Kanones des MP „Cleri sanctitati“ und mit c. bzw. cc. auf den CIC der Lateinischen Kirche.

Bei aller Verschiedenheit des in Ost und West geltenden kirchlichen Rechtes besteht im Grund eine tiefgreifende Einheit auch im Recht, und es liegt in der Natur der Sache, daß ein Gesetz, das von dem die Einheit der Kirche verkörpernden obersten Hirten der Kirche erlassen wird, über die Verschiedenheit der Riten hinweg das Gemeinsame klarer und bestimmter herausstellt, als dies der teilkirchlichen Gesetzgebung möglich ist. Die Gleichberechtigung der Riten hat ein gemeinsames *interrituell*es Verkehrsrecht zur notwendigen Folge. Die Grundlagen, die der CIClat hierzu gelegt hat, sind in dem neuen Verfassungsrecht der Ostkirche näher ausgestaltet worden. Das Bedürfnis dazu liegt auf der Hand. Ist doch „Ostkirche“ lediglich ein Sammelbegriff für die verschiedenen nach morgenländischem Ritus lebenden Kultgemeinschaften, die sich in liturgischer und rechtlicher Hinsicht unterscheiden und jeweils eigene hierarchische Teilgemeinschaften der Kirche darstellen. Dazu kommt, daß in manchen Gebieten Riten verschiedener Art anzutreffen sind, so daß die Fragen des interrituellen Verkehrsrechtes im Bereich der Ostkirche eine erhöhte Bedeutung gewinnen. In Übereinstimmung mit dem CIClat werden die Riten in ihrer Eigenart und Selbständigkeit anerkannt. Es gilt das Prinzip der Ritusbindung, der Rituswechsel ist verpönt; daneben tritt das Prinzip der Ritusfreiheit, soweit dies aus seelsorgerlichen Gründen gefordert ist. Es überrascht nicht, daß am Schluß des 1. Titels, der die grundlegenden Prinzipien des interrituellen Rechtes entwickelt, festgestellt wird, daß die can. 1 § 2, 4, 5, 7, 10, 11 § 2 und 13 auch für die Lateiner verbindlich sind. Wenn man näher hinsieht, muß man feststellen, daß nicht nur die ausdrücklich genannten, sondern alle Bestimmungen gemeinkirchlichen Charakter haben, also auch für die Lateinische Kirche verbindlich sind, teils weil es sich um die Übernahme von Regeln des CIClat handelt, teils weil es sich aus der Natur der Sache von selbst versteht. Selbst bei der in can. 14 getroffenen Feststellung, daß Gläubige eines orientalischen Ritus, die dem Hierarchen oder Pfarrer eines verschiedenen Ritus rechtmäßig unterstellt sind, ihrem eigenen Ritus zugehörig bleiben, ist nicht zu bestreiten, daß dieser Grundsatz in gleicher Weise für die Lateiner Geltung beansprucht. Die Blickrichtung auf das ostkirchliche Verfassungsrecht hat die Sicht dafür getrübt, daß in dem 1. Titel nicht nur, wie es die Überschrift will, von den ostkirchlichen Riten, sondern von allen Riten der Kirche gehandelt wird.

Im Vergleich zu dem interrituellen Recht des CIClat sind einige bedeutsame Ergänzungen zu verzeichnen. Über cc. 98 § 4 756 § 2 hinaus wird die rituelle Einheit der Familie auch dadurch vom Vater her bestimmt, daß die noch nicht geschlechtsreifen Kinder bei einem Rituswechsel des Vaters von Rechts wegen den Ritus wechseln (can. 10). In einer Mischehe, bei der die Mutter katholisch ist, folgen sie gegebenen-

falls der Mutter. Das in c. 98 § 2 an die Geistlichen gerichtete Verbot, einen Rituswechsel zu veranlassen, ergeht nach can. 7 an jedermann. Klarer als im CIClat kommt zum Ausdruck, daß der nur in Ausnahmefällen zulässige Rituswechsel ein förmlicher Rechtsakt ist. Die hierzu erforderliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles ist nach can. 8 § 2 Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Rituswechsels; man hätte daher statt von *venia* (c. 98 § 3) bzw. *licentia* (can. 8 § 1) besser von *consensus* gesprochen. Der Rituswechsel ist durch eine förmliche Erklärung vor dem Hierarchen, dem Pfarrer oder einem von beiden bevollmächtigten Priester und vor zwei Zeugen zu vollziehen und in das Taufbuch einzutragen (can. 13). Nichtkatholischen Christen eines ostkirchlichen Ritus steht es bei ihrem Übertritt zur katholischen Kirche frei, einen beliebigen Ritus zu wählen; es wird jedoch gewünscht, daß sie ihren eigenen Ritus beibehalten (can. 11 § 1). Ein Geistlicher, der mit der Vollmacht ausgestattet ist, nichtkatholische orientalische Christen in einen Ritus der katholischen Kirche aufzunehmen, ist bei der Aufnahme in einen von dem seinigen verschiedenen Ritus gehalten, den Hierarchen des angenommenen Ritus zu benachrichtigen, und nach Möglichkeit soll der zuständige Hierarch vor der Aufnahme befragt werden (can. 11 § 2). Die Benachrichtigung bzw. die Befragung des zuständigen Hierarchen dürfte indessen auch dann angebracht sein, wenn es sich um die Aufnahme in den eigenen Ritus des aufnehmenden Priesters handelt. Wo an dem gleichen Ort verschiedene Riten bestehen, werden die Gläubigen ermahnt, namentlich an den Sonn- und Festtagen, den Gottesdienst des eigenen Ritus zu besuchen (can. 2 § 2). Die Geistlichen sollen darum bemüht sein, daß die Verschiedenheit des Ritus nicht der Bewahrung der Einheit des Geistes im Wege steht (can. 3). Ortsobherhirten, die in demselben Gebiet oberhirtliche Gewalt haben, werden verpflichtet, durch gemeinsamen Gedankenaustausch die Aktionseinheit unter den Geistlichen verschiedenen Ritus zu fördern und mit vereinten Kräften gemeinsame Werke zu unterstützen (can. 4). Geistliche und Religiösen, auch exemte, die in Gebieten tätig sind, in denen ein von dem ihrigen verschiedener Ritus als einziger oder nach der Zahl der Gläubigen als dermaßen überwiegender besteht, daß er nach allgemeiner Auffassung als einziger anzusehen ist, unterstehen dem Ortsobherhirten dieses Ritus in allen Angelegenheiten, die den heiligen Dienst betreffen (can. 5). Davon unberührt bleibt allerdings die Bewahrung des eigenen Ritus, wozu in can. 1 und can. 2 § 1 eindringliche Mahnungen ergehen.

Der 2. Titel, der in drei Kapiteln von den *physischen* und den *juristischen* Personen und dem, was beiden gemeinsam ist, handelt (can. 16–37), entspricht im wesentlichen den cc. 87–107, allerdings mit einigen Ergänzungen, die für die Weiterentwicklung des lateinischen Rechtes von Bedeutung sind. Der für die Kirchengliedschaft grundlegende c. 87 ist in zwei Paragraphen gegliedert, aber inhaltlich nicht verändert (can. 16). Die Volljährigkeit beginnt nicht mit der Vollendung des 21. (c. 88 § 1), sondern des 18. Lebensjahres (can. 17 § 1). Die Gemeinschaften eines bestimmten Ritus werden grundsätzlich nach dem Territorialprinzip gebildet, d. h., durch Wohnsitz und Nebenwohnsitz bestimmt sich die Zugehörigkeit zu der Pfarrei und der Eparchie eines bestimmten Ritus (can. 22 § 1). Für den, der nur Eparchial-, aber keinen Pfarrwohnsitz oder Nebenwohnsitz hat, ist der Pfarrer des Ortes zuständig, an dem er sich aufhält (can. 22 § 5). Wo innerhalb eines Ritusgebietes ein Pfarrer für die Gläubigen dieses Ritus fehlt, beauftragt deren Oberhirt den Pfarrer eines anderen Ritus mit der Ausübung der Seelsorge, aber erst nach Einholung des Einverständnisses des Oberhirten, dem der Pfarrer unterstellt ist (can. 22 § 2). Wo außerhalb eines Ritusgebietes ein Oberhirt dieses Ritus

fehlt, gilt der Oberhirt des Ortes als Hierarch des betreffenden Ritus, und wenn mehrere Ortsobherirten da sind, der vom Heiligen Stuhl oder dem Patriarchen bezeichnete Ortsobherirt (can. 22 § 4).

Aus der Lehre von den juristischen Personen sei vermerkt, daß die unsichere Formulierung der im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen einsetzenden Aushilfsregel (c. 101 § 1 n. 1) durch „*primum sacra ordinatione, dein prima professione, denique senior aetate*“ ersetzt worden ist (can. 29 § 1 n. 1). Eine Neuerung gegenüber dem CIClat stellt der Satz dar, daß eine kollegiale juristische Person, die nicht mehr über die zur Ausübung von Rechtshandlungen rechtlich geforderte Anzahl stimmberechtigter Mitglieder verfügt, der Pflugschaft des welt- oder ordensgeistlichen Oberen unterstellt wird. Falls vom gemein- oder teilkirchlichen Recht nichts anderes vorgesehen ist, obliegt es dem Oberen, nach Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder die kollegialen Akte zu ergänzen, d. h., der Obere entscheidet an Stelle des Kollegiums, wobei die Anhörung der stimmberechtigten Mitglieder zur Rechtswirksamkeit seines Vorgehens gefordert ist (can. 30 § 3). In dem gleichen Zusammenhang heißt es weiter: Nichtkollegiale Akte aber, zu denen die Dazwischenkunft irgendeines Kollegiums nach Maßgabe des gemein- oder teilkirchlichen Rechtes zur Gültigkeit gefordert wird, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung desselben Oberen. Es ist nicht ganz durchsichtig, was mit dieser Regel gemeint ist. Wenngleich die Worte „*alicuius collegii interventus*“ es nahelegen, in den „*actus non collegiales*“ Rechtshandlungen einer außerhalb des Kollegiums stehenden Stelle zu sehen, zu denen das Kollegium ein Beispruchsrecht hat, dürften doch eher Rechtshandlungen gemeint sein, die der Vorsteher des Kollegiums als dessen Haupt und im Einvernehmen mit dem Kollegium zu tätigen hat. Für den Fall, daß eine kollegiale juristische Person alle Mitglieder verliert, ist in can. 31 vorgesehen, daß der zuständige kirchliche Obere deren Vermögen nach Art des Vermögens einer nicht-kollegialen juristischen Person verwaltet. Der Obere ist auch zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder, dies auch für den Fall, daß die Mitgliederzahl einer juristischen Person so zusammengeschrumpft ist, daß sie nach gemein- oder teilkirchlichem Recht nicht mehr fähig ist, neue Mitglieder aufzunehmen.

In der Lehre von den Rechtshandlungen, die im CIClat mehr als kümmerlich behandelt worden ist, bringt das ostkirchliche Recht einige Ergänzungen. In der Frage der Schadenersatzpflicht, für die im CIClat eine allgemeine Norm fehlt, wird bestimmt, daß rechtswidrig zugefügter Schaden bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung ersetzt werden muß (can. 34). Das Beispruchsrecht in der Form des Gehörs ist gegen die weitverbreitete Fehldeutung des „*satis est ad valide agendum*“ (c. 105 n. 1) jetzt mit den Worten „*non requiritur ad valide agendum nisi ut Superior illas personas audiat*“ (can. 35 § 1 n. 2) dahin gesichert, daß von der Gewährung des Gehörs die Rechtswirksamkeit des Handelns abhängt. Für die Ausübung des Beispruchsrechtes wird in Übernahme einer Regel des Wahlrechtes (c. 162 § 2) bestimmt, daß der Obere gültig handelt, falls jemand von mehreren, die um ihre Zustimmung anzufragen sind, nicht eingeladen worden ist. Auf Beschwerde des Übergangenen, die innerhalb von drei Tagen seit Kenntniserlangung einzureichen ist, muß der Rechtsakt jedoch für ungültig erklärt werden, wenn bewiesen ist, daß der Beispruchsberechtigte nicht eingeladen wurde und nicht erschienen ist (can. 35 § 2). Der Entscheid kann auf dem Verwaltungs- oder auf dem Gerichtsweg ergehen (*a competenti Superiore vel iudice*). Diese Regelung ist ausdrücklich nur für die Einholung der Zustimmung, nicht des bloßen Rates vorgesehen; doch wird man bei der Einholung des Rates wohl das gleiche gelten lassen müssen.

Der 3. Titel handelt mit der Überschrift „De clericis in genere“ nach einigen einleitenden Bestimmungen (can. 38–43) in sechs Kapiteln, die den ersten sechs Titeln des zweiten Buches des CIClat entsprechen: 1. von der Zugehörigkeit der Geistlichen zu einem geistlichen Heimatverband (can. 44–52), 2. von den Rechten und Privilegien der Geistlichen (can. 53–59), 3. von den Pflichten der Geistlichen (can. 60–87), 4. von den Kirchenämtern (can. 88–137), 5. von der ordentlichen und der delegierten Gewalt (can. 138–154) und 6. von der Laisierung der Geistlichen (can. 155–158). In systematischer Hinsicht hätte sich eine andere Gliederung nahegelegt; denn es werden hier, gleichsam als allgemeiner Teil des Verfassungsrechtes, drei Fragenkreise behandelt: die allgemeine Rechtsstellung der Geistlichen, das allgemeine Ämterrecht und Grundfragen der kanonischen Gewaltlehre. Die Übernahme der Bestimmungen des CIClat ist weitgreifend; doch kommt die ostkirchliche Eigenart ausreichend zum Zug.

Die grundlegende Aussage über die Aufnahme in die kirchliche Hierarchie (c. 109) wird dahin ergänzt, daß nicht nur die Aufnahme, sondern auch die Beförderung der Aufgenommenen den gleichen Grundsätzen unterliegt (can. 39). Dies versteht sich zwar von selbst, allein Erfahrungen aus jüngster Zeit dürften dazu geführt haben, diese formelle Ergänzung vorzunehmen. In der Lateinischen Kirche sind die niederen Weihen nur noch vorbereitende Durchgangsstufen zu den höheren Weihen und selbst Subdiakonat sowie Diakonat nur Vorstufen zum Presbyterat; dagegen gibt es in einigen ostkirchlichen Riten Geistliche niederer Weihestufen, die nicht zum Subdiakonat oder Diakonat aufsteigen. Für diese gilt weiterhin das teilkirchliche Recht (can. 40). Wie aus can. 62 § 2 hervorgeht, kennt die Ostkirche auch Diakone, die nicht zum Presbyterat zu befördern sind. Den Patriarchen und selbst den Bischöfen wird das Recht eingeräumt, Ehrenprälaten zu ernennen (can. 41, 42).

Die Zugehörigkeit der Geistlichen zu einem geistlichen Heimatverband, die in altchristlicher Zeit durch das System der relativen Ordination gesichert war, ist außer einigen Modifikationen in der Frage der Zuständigkeit dem lateinischen Recht angepaßt (can. 44–51), allerdings mit der namentlich auf die Sonderverhältnisse bei den Maroniten zielenden Ausnahme, daß nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechtes die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Eparchie (= Bistum) ersetzt werden kann durch die Zugehörigkeit zu einem Patriarchat (can. 52).

An den hergebrachten Rechten und Privilegien der Geistlichen wird festgehalten (can. 53–58). Neu ist in diesem Zusammenhang die den Ortsobherhirten aufgetragene Sorge zur Einrichtung von Pensionskassen, um dienstunfähig gewordenen Pfarrern und anderen Geistlichen Unterhalt gewähren zu können. Beitragspflichtig sind das bischöfliche Tafelgut, die Pfarreien und Quasi-Pfarreien, die einzelnen Eparchiakonsultoren, die Pfarrer, die Pfarrvikare und, wenn das Teilkirchenrecht es fordert, alle übrigen Geistlichen der Eparchie. Pensionskassen können auch für mehrere Eparchien gemeinsam eingerichtet werden (can. 59). Damit hat die mit der Aushöhlung des Benefizialwesens im teilkirchlichen Recht der Lateinischen Kirche längst heimisch gewordene Ruhegehaltskasse, die aber noch ganz in den Kinderschuhen ihrer rechtlichen Entwicklung steckt, zum ersten Mal eine gewisse Fundierung im päpstlichen Recht erfahren. In systematischer Hinsicht wäre es allerdings angebracht, diesen recht schwierigen Fragenkreis im Zusammenhang mit dem Weihetitelrecht zu behandeln.

Von den Pflichten der Geistlichen (can. 60–87) interessiert namentlich die vom lateinischen Recht abweichende Regelung der *Zölibatspflicht*. Es wird hierzu festgestellt, daß der Zölibat der Geistlichen, da er dem geistlichen Stand und der Ausübung der göttlichen Dienste würdiger und passender sei, wie es die einmütige Tradition der Orientalischen und der Lateinischen Kirche erfordere, von allen in Ehren gehalten werden müsse (can. 69). Die Einmütigkeit der Tradition, von der hier gesprochen wird, bezieht sich auf den Zölibatsgedanken als solchen, nicht auf die konkrete Ausgestaltung der Zölibatspflicht, die in Ost und West verschieden ist. Die östliche Praxis geht zurück auf das Trullanum (692), das den Subdiakonen, Diakonen und Priestern, aber nicht den Bischöfen die Fortsetzung der vor der Subdiakonatsweihe geschlossenen Ehe gestattete. Wurde ein verheirateter Priester zum Bischof geweiht, so mußte die Frau in ein entferntes Kloster eintreten. Dies führte dazu, daß in steigendem Maße Mönche die Bischofsstühle einnahmen. Eine nach der Subdiakonatsweihe geschlossene Ehe mußte getrennt werden; es blieb aber strittig, ob die so geschlossene Ehe ungültig ist. Diese Regelung blieb im wesentlichen auch für die unierten Ostkirchen rechtens. Nicht allgemein, aber in Dekreten für bestimmte Riten wurde die nach dem Subdiakonat geschlossene Ehe für nichtig erklärt. Bei den Syrern wurde die Zölibatspflicht für alle Priester (Synode von Scharfeh 1888) und bei den Kopten für alle Majoristen vorgeschrieben (Synode von Alexandrien 1898). In den USA und in Kanada dürfen als Priester des ruthenischen oder eines anderen ostkirchlichen Ritus nur Unverheiratete oder Witwer ohne Kinder verwendet werden, und in die Seminarien darf nur aufgenommen werden, wer sich zum Zölibat verpflichtet. In neuerer Zeit hat der Zölibatsgedanke in den ostkirchlichen Riten, auch bei den Orthodoxen, einen starken Auftrieb erfahren; das neue Verfassungsrecht hütet sich aber, diesen in der Entwicklung begriffenen Ansätzen rechtlichen Nachdruck zu geben, und beschränkt sich auf die Kodifizierung der hergebrachten Praxis. Niemand darf zum Bischof ordiniert werden, der nicht ehelos oder vom Eheband rechtmäßig gelöst ist (can. 69). Subdiakone und alle Geistlichen höherer Weihen sind so an der Eheschließung gehindert, daß sie nach Maßgabe des Rechtes (IOmatr can. 62) dazu unfähig ist (can. 70). Was die Verheirateten (sc. Geistlichen niederer Weihen unter dem Subdiakonat) angeht, die zum Subdiakonat oder zu den höheren Weihen entweder schlechthin oder mit Dispens des Patriarchen oder des Ortsbischofs (nicht des Generalvikars) zuzulassen oder an diesen Weihen zu hindern sind, bleibt es bei dem in jedem einzelnen ostkirchlichen Ritus geltenden Recht (can. 71). Damit ist zugleich anerkannt, daß Subdiakone, Diakone und Priester in den meisten ostkirchlichen Riten eine vor dem Subdiakonat eingegangene Ehe fortsetzen dürfen. In jenen Riten, die keine verheirateten Geistlichen zulassen, können Geistliche unter dem Subdiakonat zwar eine Ehe schließen, scheiden aber mit der Eheschließung von Rechts wegen aus dem geistlichen Stand aus, falls die Ehe nicht wegen Zwang und Furcht ungültig ist, und ein Verheirateter, der ohne apostolische Dispens die Subdiakonatsweihe oder die höheren Weihen, wenn auch gutgläubig, empfängt, ist an der Ausübung der Weihen gehindert (can. 72). Mit Rücksicht auf die geteilte Zölibatspflicht heißt es, daß die Geistlichen, auch die verheirateten, durch der Keuschheit Zier hervorleuchten müssen (can. 73), d. h., daß jene, die nicht heiraten dürfen oder tatsächlich nicht verheiratet sind, zur vollkommenen und die verheirateten zur ehelichen Keuschheit verpflichtet sind. Darauf folgt der Satz: Wer gegen die Keuschheit gesündigt hat, ist nach Maßgabe des Rechtes zu bestrafen. Wenngleich hier der Unterschied zwischen Sünde und Straftat verwischt erscheint, versteht es sich von selbst, daß nur

äußere Vergehen gegen das Keuschheitsgebot bestraft werden können; aber auch so geht der Satz über das lateinische Recht hinaus, das keine allgemeine Strafdrohung gegen die Verletzung der Zölibatspflichten kennt.

Für den Aufenthalt eines Geistlichen außerhalb seiner Eparchie gilt das gleiche Recht wie in der Lateinischen Kirche, aber nur soweit es sich um einen Aufenthalt innerhalb der ostkirchlichen Gebiete handelt, d. h. jener Gebiete, in denen der ostkirchliche Ritus seit alter Zeit bewahrt wird (IOsignif can. 303 § 1 n. 2). Der Aufenthalt orientalischer Geistlicher außerhalb der ostkirchlichen Gebiete unterliegt gewissen Beschränkungen; bei einem Aufenthalt bis zu einem halben Jahr ist die Erlaubnis des Heimatoberhirten und bei einem längeren Aufenthalt die Erlaubnis des Hl. Stuhles oder des Patriarchen notwendig (can. 85 §§ 1, 2). Ein Geistlicher, der sich nicht bloß vorübergehend außerhalb seiner Eparchie aufhält, muß unverzüglich den Ortsoberhirten angehen und ist dessen Hoheit in allem, was die Pflichten seines Standes angeht, unterstellt (can. 87). Im lateinischen Recht fehlt eine entsprechende Norm; doch ergibt sich die gleiche Unterstellung auf Grund des Wohnsitzes in einer fremden Diözese. Besonderen Einschränkungen unterliegt der Aufenthalt von Religiosen außerhalb der verbandseigenen Häuser (can. 85 § 3).

Die Lehre von den kirchlichen Ämtern beginnt im CIClat mit einer Begriffsbestimmung des Kirchenamtes (c. 145). Diese ist für das Ostkirchenrecht vorweggenommen in IOsignif can. 305, wobei das dritte Begriffsglied eine vom lateinischen Recht abweichende Formulierung erfahren hat: „*secumferens aut aliam participationem ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis aut aliam publicam ecclesiasticam potestatem*“. Mit *aut—aut* wird deutlich gemacht, daß es neben der Kirchengewalt, die *potestas ordinis* oder *iurisdictionis* ist, eine andere öffentliche Kirchengewalt gibt. Aus der Bestimmung, daß die über die *potestas iurisdictionis* getroffenen Vorschriften (can. 139—152) auf jede öffentliche Kirchengewalt anzuwenden sind, sofern nicht die Natur der Sache oder der engere oder weitere Zusammenhang etwas anderes fordern (can. 153), darf man schließen, daß mit „*alia publica ecclesiastica potestas*“ eine Kirchengewalt bezeichnet wird, die der *potestas iurisdictionis* ähnlich ist und darum dieser analog behandelt wird. Es wird damit bestätigt, daß sich die Hirtengewalt in eine hoheitliche und einfache Hirtengewalt gliedert; diese Unterscheidung wird im kirchlichen Verfassungsrecht sichtbar in der verschiedenen Rechtsstellung, die Bischof und Pfarrer im äußeren Bereich haben. Man wird aber noch weiter ausgreifen und auch die hausherrliche Gewalt der klösterlichen Oberen über ihre Untergebenen und selbst die einfache Hausgewalt, soweit sie mit einem Amt verbunden ist (z. B. die Hausgewalt des Pfarrers über seine Kirche), in den Begriff der „*alia publica ecclesiastica potestas*“ einbeziehen müssen. Die in der Aussage, daß die Übertragung eines Kirchenamtes eine Teilhabe an der Weihegewalt mit sich bringe, liegende Problematik wurde nicht gesehen (vgl. auch can. 154). Dies ist bei der derzeit noch herrschenden begrifflichen Abgrenzung zwischen Weihe- und Hirtengewalt auch nicht verwunderlich. Man sollte sich aber darüber im klaren sein, daß hier die Grundfrage der kirchlichen Gewaltenlehre zur Entscheidung steht. Mit der Feststellung des can. 38 § 3 (= c. 109), daß man in die Stufen der Weihegewalt durch „*sacra ordinatio*“ und in die Stufen der Hirtengewalt, abgesehen von der päpstlichen Höchstgewalt, durch „*missio canonica*“ eingesetzt wird, ist es nicht zu vereinbaren, daß das Kirchenamt, das doch zur Hierarchia *iurisdictionis* zählt und dessen Verleihung unter dem Begriff der kanonischen Sendung fällt, irgendeine Teilhabe an

der Weihegewalt mit sich bringen soll. Es wäre wohl an der Zeit, dieses Mißverständnis zu berichtigen.

Im übrigen bringt die ostkirchliche Ämterlehre einige mehr oder weniger bedeutsamen Abweichungen gegenüber dem lateinischen Recht. Nichtig ist eine Amtsverleihung, die aus schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht, aus Arglist, wesentlichem Irrtum oder simonistisch erfolgt (can. 93). Die Einschränkung der freien Ämterverleihung im Falle des Verzichts oder der Amtsenthebung wird dahin gemildert, daß die Amtsverleihung mit der Zustimmung des Patriarchen oder des Erzbischofs, oder wenn diese behindert sind, mit der Zustimmung der ständigen Synode erfolgen kann (can. 99). Das mit Annahme der Wahl gegebene „ius ad rem“ (c. 176 § 2) wird in can. 118 § 2 gedeutet mit „ius ad exigendum tituli collationem“. Damit wäre das Recht auf das Amt ein bloßes Forderungsrecht gegenüber dem verleihungsberechtigten Oberen; es ist aber mehr, weil der Wahlkörper gehindert ist, einen anderen zu wählen, also eine schon reale Beziehung zu dem Amt, die allerdings noch bedingt ist. In diesem Sinne handelt es sich um ein quasi-dingliches Recht. Für das Zusammentreffen von Wahl und Postulation ist bestimmt, daß beim dritten Wahlgang ein Wählbarer, der die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, unter Ausschluß des Postulierten als gewählt gilt (can. 122 § 1). Beim Amtsverzicht bleibt der Obere auch nach Ablauf der Monatsfrist befugt, den Verzicht anzunehmen, falls der Verzichtende nicht inzwischen widerrufen hat und der Widerruf dem Oberen zugegangen ist (can. 131 § 2). Zur Frage des Reuerechtes (c. 191 § 1) ist klargestellt, daß ein Widerruf des Verzichtsangebotes erst nach Annahme des Verzichts nicht mehr zulässig ist (can. 133 § 1). Das unbestimmte „generatim“ in c. 187 § 1 ist ersetzt durch „nisi aliud iure statuatur“ (can. 129 § 1).

In der Lehre von der ordentlichen und der delegierten Gewalt (can. 138–154) begegnen einige Neuerungen. Die Ausmerzung des Ausdruckes *potestas iurisdictionis voluntaria* (can. 142 § 3 = c. 201 § 3) hat an sich nur sprachliche Bedeutung, dürfte aber die Lehre von den Funktionen der hoheitlichen Hirtengewalt weiter verdunkeln. Erfreulich sind die Ansätze zu einer näheren Ausgestaltung der Verwaltungsbeschwerde (*recursus*), die im CIClat außer c. 1601 keine allgemeine Normierung gefunden hat. In der Festlegung des Instanzenzuges kommt zur Geltung, daß das ostkirchliche Verfassungsrecht in dem Patriarchen bzw. dem Erzbischof auch auf dem Gebiet der Verwaltung eine zwischen Bischof und Papst stehende Mittelinstanz hat. Gegen Verwaltungsakte eines Ortsoberhirten, der einem Patriarchen oder Erzbischof unterstellt ist, geht die Verwaltungsbeschwerde an diese, sonst an den Heiligen Stuhl (can. 145, vgl. auch can. 293). Auch für das lateinische Recht bedeutsam ist die Umgestaltung, die c. 208 erfahren hat. Der erste Satz des c. 208 bildet jetzt den can. 150 und behält seinen alten Sinn. Der zweite Satz, der im Falle der Berufung das Ruhen der Jurisdiktion ausspricht, kann sich nach dem Zusammenhang nur auf ein Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) beziehen, das sich gegen Maßnahmen der Amtsentfernung oder der Dienstenthebung richtet. Dieser Zusammenhang ist in der Formulierung des can. 151 beseitigt, so daß sich ein neuer Sinn ergibt, was durch die ergänzende Aufnahme eines Satzes über die Verwaltungsbeschwerde außer Zweifel gestellt wird. Es heißt jetzt: Wenn im Recht nichts anderes vorgesehen ist, wird die ordentliche oder delegierte Jurisdiktionsgewalt bei Einlegung einer rechtmäßigen Berufung nicht suspendiert, falls die Berufung nicht etwa bloße Übergangswirkung hat (§ 1). Dazu kommt nun die weitere Aussage: Diese Gewalt wird nicht suspendiert durch die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde, falls das Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht (§ 2).

Aus der Erkenntnis, das die Berufung in der Regel aufschiebende und die Verwaltungsbeschwerde in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat, wird mithin im Hinblick auf die Gewalt des Oberen, in dessen Bereich der angegriffene Hoheitsakt gesetzt worden ist, festgelegt, daß seine Gewalt in dem einen Falle ruht und in dem anderen Falle nicht. Damit ist ein grundlegender Sachverhalt der kanonischen Rechtsmittellehre geklärt.

Der mit „*De clericis in specie*“ überschriebene 4. Titel bringt das Kernstück des ostkirchlichen Verfassungsrechtes. Wie im CIClat geben die beiden auf göttlichem Recht beruhenden Stufen der *Hierarchia iurisdictionis* das Gliederungsprinzip ab: 1. die höchste Gewalt und ihre Teilhaber und 2. die bischöfliche Gewalt und ihre Teilhaber. In beiden Teilen kommt die Eigenart des ostkirchlichen Verfassungsrechtes voll zum Durchbruch. Dies zeigt sich zwar noch nicht in den ersten fünf Kapiteln, die von dem Papst, der Oekumenischen Synode, den Kardinälen, der Römischen Kurie und den päpstlichen Gesandten handeln, sondern erst in dem umfangreichen 6. Kapitel über die Patriarchen (can. 216–314), denen bei aller grundsätzlichen Wahrung der päpstlichen Hoheit ein Zuständigkeitsbereich gesichert wird, der in der Lateinischen Kirche wegen des Fehlens einer echten Mittelinstanz zwischen Papst und Bischof unmittelbar dem Papst zufällt. Das Bestreben, einerseits die päpstlichen Hoheitsrechte zu wahren und andererseits den ostkirchlichen Patriarchen ihre hergebrachte Hoheitsgewalt zu belassen, hat zu einer starken Inanspruchnahme des gesetzestechnischen Mittels des Verweises geführt. Dafür gibt der den 4. Titel einleitende can. 159 ein illustratives Beispiel. Es heißt hier: Die Errichtung oder Wiederherstellung, die Veränderung und die Aufhebung von Patriarchaten, Archiepiskopaten, Kirchenprovinzen, Eparchien, Exarchien mit eigenem Gebiet oder apostolischer Exarchien steht dem Papst oder der Oekumenischen Synode zu, vorbehaltlich der can. 248 327 § 1 328, d. h., daß die in den Kanones festgelegte Zuständigkeit des Patriarchen bzw. des Erzbischofs zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenprovinzen, Eparchien und Exarchien vorgeht, jedenfalls nach der positivrechtlichen Kompetenzordnung. Für derartige Doppelaussagen in Zuständigkeitsfragen lassen sich Beispiele in Fülle bringen. Man darf daher grundsätzlich fragen, was der Gesetzgeber will, wenn er eine gegebene Regel derart durch Vorbehalte einschränkt, daß das, was gesetzestechnisch als Ausnahme erscheint, in der Wirklichkeit des Rechtslebens die Regel ausmacht. Man würde sich wohl zu leicht tun, wollte man diese gesetzestechnische Arbeitsweise dadurch erklären, daß die im CIClat gegebene Zuständigkeitsordnung so beherrschend im Vordergrund gestanden habe, daß man von hier aus zur Festlegung der Ausnahmen geschritten wäre. Dies mag mitgespielt haben; denn die Macht der Formel ist bei gesetzgeberischen Arbeiten ein nicht zu unterschätzender Faktor. Indessen wird man dieser Art des gesetzestechnischen Zusammenspiels zwischen päpstlicher und patriarchaler Gewalt einen echten Sinn abgewinnen dürfen. Zunächst ist festzustellen, daß Doppelaussagen in dieser oder jener Form keine gleichartige Zuständigkeit des Papstes und des Patriarchen begründen. Vielmehr bildet das, was dem Patriarchen durch gesetzliche Vorbehalte an Kompetenzen zugewiesen wird, die ordentliche Kompetenzordnung kirchlichen Rechtes, an die sich auch der Papst als Hüter und Schützer der Kanones gebunden weiß, nicht nur um des Friedens willen, der durch willkürliche Eingriffe gestört würde, sondern mehr noch aus dem kanonischen Prinzip, daß das Haupt in allem Vorbild sein muß für die Gemeinschaft und darum, wenngleich Herr über die von ihm gegebenen Gesetze, doch um des gemeinen Wohles willen an diese Gesetze gebunden ist. Dies schließt aber nicht aus, daß der Papst und die Oekumenische Synode, denen die hoheitliche Hirtengewalt der Kirche

in ungeteilter Fülle zukommt, beim Vorliegen von Notständen, denen durch die in ordentlicher Weise zuständigen Organe nicht abgeholfen werden kann, berechtigt und verpflichtet sind, die Befugnisse auszuüben, die zum ordentlichen Kompetenzbereich untergeordneter Amtsträger gehören. Darin liegt zugleich der richtige Sinn der Lehre von der Unmittelbarkeit des päpstlichen Jurisdiktionsprimates, die für Ost und West in gleicher Weise verbindlich ist (can. 162 = c. 218). Die Unmittelbarkeit des Jurisdiktionsprimates wirft das der Kirche eigene Strukturprinzip von der Haupt-Leibes-Einheit nicht um, sondern ist die höchste und wirksamste Weise, die Einheit der Kirche im ganzen wie in ihren Teilen zu gewährleisten. Letztlich nimmt jeder, der in einer kirchlichen Gemeinschaft die Stelle des Hauptes hat, teil an der einen von Jesus Christus stammenden Gewalt, die um der geordneten Leitung des Gottesvolkes willen der teils auf göttlichem teils auf kirchlichem Recht beruhenden Gliederung bedarf und darin ihre Einheit nicht verliert, sondern wahrt, zutiefst dadurch, daß das sichtbare Haupt die vielen zur Gemeinschaft verbindet und der Gemeinschaft den unsichtbaren Herrn repräsentiert.

Die vielfältigen Abweichungen von dem lateinischen Recht, die der Einbau des Patriarchenamtes mit sich bringt, erlauben es nicht, im Rahmen dieses Streifzuges auf alles einzugehen. Ich beschränke mich auf eine übersichtliche Darstellung der östlichen Kirchenverfassung und werde dabei einige Probleme, die mir besonders wichtig erscheinen, näher angehen.

In der Organisation der Römischen Kurie ist die Ostkirche ausgezeichnet durch eine eigene Kardinalkongregation, die im CIClat als letzte, in IOpers aber nach dem Heiligen Offizium und der Konsistorialkongregation als dritte behandelt wird (can. 195). Die veränderte Einreihung ist allein schon sinnvoll unter dem Gesichtspunkt, daß diesen drei Kongregationen nicht ein Kardinal, sondern der Papst selbst vorsteht. Mag dies auch bloß formeller Natur sein, so kommt darin doch die Bedeutung dieser Kongregationen zum Ausdruck. Der Zuständigkeitsbereich der Kongregation für die Ostkirche (= SC Orient.) wurde durch MP Pius' XI. vom 25. 3. 1938 neu geordnet. Die in can. 195 gegebene Regelung baut auf dieser Ordnung auf und ist ohne sie nicht verständlich. Die SC Orient. hat in den Gebieten des Nahen Ostens eine ausschließliche Kompetenz in allen kirchlichen Angelegenheiten, auch denen des Lateinischen Ritus. Zum Hoheitsgebiet der SC Orient. gehören: Ägypten und die Halbinsel Sinai, Eryträa und das nördliche Äthiopien, das südliche Albanien, Bulgarien, Cypern, Griechenland, Dodekanes, Iran, Irak, Libanon, Palästina, Syrien, Transjordanien und die Türkei. Außerhalb dieser Gebiete ist die SC Orient. in allen ostkirchlichen Angelegenheiten zuständig, selbst in gemischten, d. h. in Fragen, die in sachlicher oder persönlicher Hinsicht auch die Lateiner betreffen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß sowohl die ausschließliche wie die allgemeine Zuständigkeit eingeengt ist durch die Befugnisse des Hl. Offiziums, das als oberste Glaubensbehörde eine die Geschäftsbereiche sämtlicher Kardinalkongregationen übergreifende Kompetenz hat, sowie durch näher bestimmte Befugnisse der Riten- und der Studienkongregation sowie der Sakramentenkongregation und der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten. Es fällt auf, daß die beiden letztgenannten Kongregationen jeweils nur einmal, bei der allgemeinen bzw. der ausschließlichen Zuständigkeit, genannt werden. Im übrigen spricht in allen ostkirchlichen Angelegenheiten, vorbehaltlich der Befugnisse des Hl. Offiziums, die Vermutung für die Zuständigkeit der SC Orient. (can. 188 § 2).

Unter den Oberbischöfen, die sich mit der Entwicklung der Kirchenverfassung als Zwischenglieder zwischen Primat und Episkopat herausgebildet haben, ragen die

Patriarchen hervor. In der Lateinischen Kirche zählt man fünf große und vier kleine Patriarchen. Der CIClat spricht nur an zwei Stellen vom Patriarchen, um festzustellen, daß mit diesem Titel nur ein Ehrenvorrang, aber keine besondere Jurisdiktion verbunden ist, soweit nicht kraft teilkirchlichen Rechtes etwas anderes feststeht (cc. 271 280). Gewisse Hoheitsrechte sind (außer dem Erzsitz von Goa) nur noch mit dem 1847 wiederhergestellten lateinischen Patriarchat von Jerusalem verbunden. Die anderen in der Zeit der Kreuzzüge an Stelle der durch das Schisma losgetrennten, als lateinische neu errichteten Patriarchate von Konstantinopel, Alexandrien und Antiochien sind zur Zeit unbesetzt. Damit dürfte die frühere Übung, diese Sitze mit Titularpatriarchen zu besetzen, die ihre Residenz bei der Römischen Kurie hatten, aufgegeben sein, und es scheint sich damit anzubahnen, daß diese drei Sitze nicht weiter als lateinische Patriarchate gelten sollen. Immerhin verzeichnet das *Annuario Pontificio* v. J. 1957 noch die Sitze, aber bei Konstantinopel fehlt bereits die Beifügung „*dei Latini*“. Für die Lateinische Kirche darf man also feststellen, daß die patriarchale Gewalt in dem Primat des Papstes aufgeht, der im *Annuario Pontificio* den Ehrentitel eines Patriarchen des Abendlandes führt. In den mit Rom verbundenen Ostkirchen hat sich dagegen die hergebrachte Rechtsstellung der Patriarchen erhalten. Im *Annuario Pontificio* werden aufgeführt: Das Patriarchat von Alexandrien für die Kopten, drei Patriarchate von Antiochien, und zwar für die Syrer mit der Residenz in Beirut, für die Maroniten mit der Residenz in Bekorki und für die Melchiten mit der Winterresidenz in Kairo und der Sommerresidenz in Damaskus, wobei mit diesem Patriarchat der Titel eines Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem verbunden ist, ferner das Patriarchat von Babylon für die Chaldäer mit der Residenz Bagdad sowie das Patriarchat von Sis und Zilizien für die Armenier mit der Residenz in Beirut.

Nach ältester Gewohnheit der Kirche, heißt es in can. 216 § 1, sind mit einzigartiger Ehre zu bedenken die Patriarchen des Ostens, da sie ja mit weitester Gewalt, die vom Papst gegeben oder anerkannt ist, ihrem Patriarchat oder Ritus als Vater und Haupt vorstehen (can. 216 § 1). Der Patriarch wird bestimmt als ein Bischof, dem die Kanones die Hoheit über alle Bischöfe, einschließlich der Metropolitane, sowie über Klerus und Volk eines Gebietes oder Ritus zuschreiben, wobei die hoheitliche Gewalt des Patriarchen nach Maßgabe des Rechtes unter der Autorität des Papstes auszuüben ist (can. 216 § 2 n. 1). Das Patriarchenamt ist kraft rechtmäßigen Erwerbs an eine bestimmte Kirche, die Titelkirche des Patriarchen, gebunden; nur der Papst oder die Oekumenische Synode können die Titelkirche eines Patriarchates ändern (can. 217 § 1). Die Festlegung der Rangfolge unter den alten Patriarchensitzen des Ostens folgt der Tradition: 1. Konstantinopel, 2. Alexandrien, 3. Antiochien und 4. Jerusalem. Soweit an einigen dieser Sitze mehrere Patriarchate verschiedenen Ritus bestehen, regelt sich der Vorrang nach dem Zeitpunkt der Berufung, und wenn die Berufung zu gleicher Zeit erfolgt ist, nach dem Lebensalter. Darauf folgen alle übrigen Patriarchen des Ostens ohne Rücksicht auf den jeweiligen Sitz und ohne Unterschied des Ritus nach dem Zeitpunkt der Berufung bzw. nach dem Lebensalter. Dieselbe Regel gilt für die kleinen Patriarchen der Lateinischen Kirche. Jeder Patriarch geht jedoch in den Kirchen oder bei Gottesdiensten des eigenen Ritus allen anderen Patriarchen ohne Rücksicht auf den Sitz und die Berufung vor, und ein amtierender Patriarch hat außerhalb der Römischen Kurie den Vorrang vor den Ehrenpatriarchen jedweden Ritus, auch des lateinischen (can. 219). In dieser letzteren Festlegung wird gegenüber der bisherigen Übung eine weitere Steigerung des Ansehens der ostkirchlichen Patriarchen erkennbar.

Die Hoheitsgewalt der ostkirchlichen Patriarchen fließt aus dem patriarchalen Amt und hat damit den Charakter ordentlicher Gewalt. Sie ist einerseits territorial bestimmt, wobei zu beachten ist, daß sich die Patriarchalgebiete verschiedener Riten überschneiden, so daß in ein und demselben Gebiet mehrere Patriarchen eine im Grunde territorial bestimmte Gewalt, diese aber jeweils nur für die Angehörigen und Einrichtungen ihres Ritus haben. Außerhalb des Patriarchates haben die ostkirchlichen Patriarchen hoheitliche Gewalt über die Gläubigen ihres Ritus, soweit dies nach allgemeinem oder teilkirchlichem Recht ausdrücklich festgelegt ist (can. 216 § 2n. 2). Insoweit ist die patriarchale Gewalt im wesentlichen personal bestimmt, wenngleich bei der Erfassung dieser Zuständigkeitsbereiche territoriale Gesichtspunkte mitspielen. Wenn dieser personal bestimmte Teil der Hoheitsgewalt des Patriarchen auch nur bei entsprechender gesetzlicher Festlegung gegeben ist, wird man doch anerkennen müssen, daß es sich auch hier um ordentliche Gewalt handelt. Dem steht nicht entgegen, daß der Patriarch, wie es in can. 240 heißt, ordentliche Gewalt in dem gesamten Patriarchat hat und diese Gewalt nur innerhalb des Patriarchates rechtswirksam ausüben kann, soweit nicht aus der Natur der Sache oder kraft rechtlicher Festlegung etwas anderes feststeht. Für den ordentlichen Charakter der patriarchalen Hoheitsgewalt außerhalb des Patriarchatsgebietes ist ausschlaggebend, daß diese Erweiterung der Gewalt im Gesetz selbst vorgesehen und darum, wenn auch von einer näheren gemein- oder teilkirchlichen Regelung bedingt, mit dem Amt des Patriarchen verbunden ist. Der Patriarch ist immer auch Bischof über eine Eparchie und hat in dieser Hinsicht die gleiche Rechtsstellung wie jeder andere Ortsbischof.

Die Besetzung der Patriarchenstühle erfolgt durch Wahl (can. 221). Aktiv wahlberechtigt sind alle und nur die Bischöfe des gleichen Patriarchates, auch die Titularbischöfe, vorausgesetzt, daß sie rechtmäßig gewählt und bestätigt sind, auch wenn sie die Bischofsweihe noch nicht empfangen haben (can. 224 § 1). Die Wahlsynode wird von dem Verwalter des Patriarchats einberufen (can. 221) und muß innerhalb eines Monats seit Eintritt der Erledigung, regelmäßig an dem Sitz des Patriarchen, zusammentreten (can. 222 223). Die Wahlberechtigten sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (can. 225). Die Wahlsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der nicht rechtmäßig verhinderten Wahlberechtigten erschienen sind. Bei rechtmäßiger Einladung und Beschlußfähigkeit verdichtet sich das Wahlrecht auf die am Wahlort versammelten Wahlberechtigten; Stimmabgabe durch Brief oder Stellvertreter ist nicht zulässig (can. 226). Die Wahlsynode wird von dem der Ordination nach ältesten Bischof geleitet (can. 227). Jedwede Beeinflussung der Wahl durch Laien ist streng verboten (can. 224 § 3). Zur Wählbarkeit sind außer den zum Bischofsamt geforderten Eigenschaften ein Alter von wenigstens 40 Jahren und zehnjähriges Priestertum gefordert (can. 231). Gewählt ist, wer nach Abzug der ungültigen Stimmen die Zweidrittelmehrheit erreicht hat (can. 230 § 1). Die Wahlgänge sind so oft zu wiederholen, bis diese Mehrheit erreicht ist; falls die Wahl aber innerhalb von 15 Tagen seit Zusammentritt der Wahlsynode nicht durchgeführt ist, geht das Besetzungsrecht über an den Papst (can. 232). Die Wahl ist dem Gewählten umgehend mitzuteilen (can. 233), und dieser muß binnen zwei Tagen entscheiden, ob er die Wahl annimmt oder ausschlägt, widrigenfalls verliert er jedes Recht aus der Wahl (can. 234). Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl vorzunehmen. Bei Annahme der Wahl richtet sich das weitere Vorgehen danach, ob der Gewählte Bischof ist oder nicht. Wenn der Gewählte, was regelmäßig zutrifft, Bischof ist — einerlei ob Residenzial- oder Titularbischof, mag er auch erst

gewählt und bestätigt, aber noch nicht ordiniert sein, aber unter Ausschluß solcher, die auf ihr Bischofsamt verzichtet haben oder des Amtes enthoben worden sind —, obliegt es der Wahlsynode, nach den Vorschriften des Ritus die Proklamation und Inthronisation des Patriarchen vorzunehmen (can. 235 § 2). Mit der Inthronisation hat der Patriarch, ohne vorherige Bestätigung durch den Papst, das volle Recht am Amt (can. 238 § 1). Der neue Patriarch und die Wahlsynode haben den Papst über die Wahl, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Leistung des Treueides gegenüber dem Papst zu benachrichtigen sowie um die kirchliche Gemeinschaft und das Pallium als Zeichen der Fülle des pontifikalen Amtes zu bitten (can. 236). Vor der feierlichen Verleihung des Palliums, die im Konsistorium erfolgt und einer nachträglichen Bestätigung gleichkommt, ist es dem Patriarchen verwehrt, eine Patriarchalsynode einzuberufen und Bischöfe zu wählen oder zu ordinieren (can. 238 § 2). Falls der Gewählte noch nicht Bischof ist, was nur selten zutreffen dürfte, ist zunächst die päpstliche Bestätigung der Wahl einzuholen; Ordination und Inthronisation dürfen erst erfolgen, wenn die Bestätigung vorliegt (can. 235 §§ 3, 4). Die Bestimmungen über die Patriarchenwahl offenbaren den Geist des der Ostkirche vom Papste gegebenen Verfassungsrechtes. Die Besetzung der Patriarchenstühle ist der kritische Punkt im Zusammenspiel von päpstlicher und patriarchaler Gewalt. Um so mehr muß es gewürdigt werden, daß für den Regelfall der Patriarchenwahl eine Ordnung vorgesehen ist, die dem Bischofswahlrecht in altchristlicher Zeit entspricht, wobei auch des alten Brauchs gedacht werden darf, durch Synodalschreiben um die Gemeinschaft mit Rom zu bitten, und nicht minder bedeutsam ist es, daß auf formalrechtliche Sicherungen verzichtet wurde, die eine vor Proklamation und Inthronisation einzuholende Bestätigung hätte erbringen können. Darin liegt ein Vertrauensbeweis für die ostkirchlichen Gemeinschaften, der sich für die Einheit der Kirche fruchtbar auswirken kann.

In wichtigen Dingen ist der Patriarch bei der Ausübung seiner Hoheitsgewalt an die Mitwirkung der *ständigen Synode* gebunden (can. 288). Diese setzt sich zusammen aus dem Patriarchen als Vorsitzender und vier Bischöfen, die auf fünf Jahre berufen werden. Zwei Bischöfe werden nach dem Ordinationsalter aus dem Kreis der Residenzialbischöfe genommen, und von den beiden anderen wird der eine frei vom Patriarchen ernannt und der andere von den Bischöfen des Patriarchats gewählt. Für die beiden letzteren wird in gleicher Weise je ein Ersatzmann bestellt (can. 289). Die ständige Synode hat Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben und ist wohl zu unterscheiden von der Patriarchalsynode und der Wahlsynode. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der ständigen Synode ihre Zuständigkeit auch dann verbleibt, wenn gerade eine Patriarchal- oder Wahlsynode abgehalten wird (can. 294). Dies bedeutet einen Einbruch in das bisherige Recht, der als bedeutsamer Fortschritt gelten darf, weil mit der festen Besetzung der ständigen Synode verhütet wird, daß eine ad hoc einberufene Synode, zu der nicht alle Bischöfe erscheinen können, wichtige Entscheidungen, namentlich in Gerichtssachen, fällt. Wenn eine ständige Synode nicht gebildet werden kann, ist ein Patriarchalrat einzusetzen, der in jeder Hinsicht die Rechtsstellung der ständigen Synode einnimmt (can. 296). Der Patriarchalrat besteht aus dem Patriarchen und zwei auf fünf Jahre zu berufenden Bischöfen, einem Residenzialbischof, abwechselnd nach dem Ordinationsalter, und einem von den Residenzialbischöfen gewählten Bischof. Die ständige Synode hat in Verwaltungssachen vornehmlich den Charakter eines mit weitgehenden Beispruchsrechten ausgestatteten Senates, ist aber in bestimmten Angelegenheiten mit Entscheidungsgewalt ausgestattete Verwaltungsbehörde und zugleich das höchste Gericht des

Patriarchats, das in näher bestimmten Sachen, die nach lateinischem Recht dem Papst oder päpstlichen Gerichten vorbehalten sind, erstinstanzlich als privilegiertes Gericht zuständig ist (IOiud can. 17 18). Die ständige Synode muß dreimal im Jahre einberufen werden (can. 295). Sie entscheidet durch geheime Abstimmung (can. 292); dies schließt ein, daß der Patriarch überstimmt werden kann.

Außer der ständigen Synode, die der Regierung des Patriarchats ein starkes kollegiales Gepräge gibt, gehören zur Patriarchalkurie das ordentliche Patriarchalgericht, das an sich Berufungsgericht ist, aber auch eine näher bestimmte erstinstanzliche Zuständigkeit besitzt (IOiud can. 19), eine Finanzkammer, die aus dem Oekonom, einem Rechnungsprüfer und Gehilfen besteht und für die Vermögensverwaltung des Patriarchats (nicht der patriarchalen Eparchie) zuständig ist, und die Patriarchalkanzlei zur Abwicklung der anderen Verwaltungsgeschäfte. Der Patriarch kann Theologen und Rechtssachverständige als Patriarchalkonsultoren berufen, die bei der Behandlung schwieriger Fragen einzusetzen sind (can. 303). Außer diesen Amtsträgern rechnen zur Patriarchalkurie Titularbischöfe, die an der Kurie ein Amt mit Residenzpflicht bekleiden (can. 287 §§ 1, 2). Es dürfen nicht mehr als drei sein (can. 257). Bei Erledigung des Patriarchensitzes geht die ordentliche Gewalt des Patriarchen auf den der Bischofsweihe nach Ältesten der Titularbischöfe an der Kurie über (can. 307 mit 309—311).

Die Hoheitsgewalt des Patriarchen gliedert sich in die Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Als Bischof seiner Eparchie hat der Patriarch diese Gewaltfunktionen in der gleichen Reichweite wie jeder andere Ortsbischof. Bei der Regierung des Patriarchates ist der Patriarch aber weitgehend an die Mitwirkung kollegialer Organe gebunden.

Die Gesetzgebung für das Patriarchat steht bei der Patriarchalsynode, zu der die Bischöfe und Oberhirten, soweit dem Patriarchen unterstellt, einzuberufen sind (can. 340 § 1). Wenn es in can. 243 heißt, daß der Patriarch nur auf der Patriarchalsynode Gesetze geben kann, die den allgemeinen Gesetzen der Kirche und den vom Papst für das Patriarchat erlassenen Gesetzen nicht widersprechen, so ist doch zu beachten, daß nicht der Patriarch auf der Synode, sondern die Synode durch Mehrheitsbeschluß die Gesetze gibt (can. 349). Dem Patriarchen obliegt die Einberufung und die Leitung der Synode und auch die Publikation ihrer Beschlüsse; letzteres ist aber erst zulässig, wenn die Genehmigung des Papstes eingeholt worden ist (can. 350). Der Patriarch ist befugt zur authentischen Auslegung der Synodalgesetze, aber nur bis zum Zusammentritt der nächsten Synode, und kann in Einzelfällen von den Synodalgesetzen befreien (can. 243 §§ 3, 4). Aus eigenem Recht kann der Patriarch, um die Anwendung und Durchführung der Synodalgesetze zu sichern, Befehle und allgemeine Anordnungen für das ganze Patriarchat geben (can. 245 § 1 n. 1).

Die Gerichtsbarkeit des Patriarchats obliegt der ständigen Synode und dem ordentlichen Patriarchalgericht und nur in einigen Sachen dem Patriarchen selbst (IOiud can. 18 § 3).

Die Verwaltung des Patriarchats gliedert sich, alter östlicher Tradition gemäß, in sachlicher Beziehung in die geistliche und zeitliche Verwaltung. Der bereits durch das Konzil von Chalkedon (can. 26) eingeführte Ökonom hat als Vorsteher der patriarchalen Finanzkammer einen eigenen Geschäftsbereich. Er darf mit dem Patriarchen weder verwandt noch verschwägert sein, wird vom Patriarchen

mit der Zustimmung der ständigen Synode ernannt und abberufen, hängt in seiner Amtsführung von dem Patriarchen ab und muß der ständigen Synode Rechnung legen (can. 299). Die geistliche Verwaltung liegt bei dem Patriarchen selbst, allerdings unter starker Bindung an die ständige Synode. Der Patriarch ist nicht befugt, einen allgemeinen Stellvertreter (Synkellus) für das gesamte Patriarchat, wohl aber für bestimmte Gebiete oder Geschäftsbereiche, einzusetzen (can. 241).

Die Zuständigkeit des Patriarchen im Bereich der Verwaltung ist weit gespannt. Viele Sachen, die nach lateinischem Recht als *causae maiores* gelten, liegen nach ostkirchlichem Recht in der Hand des Patriarchen. Mit Zustimmung der Patriarchalsynode kann der Patriarch, worauf oben schon aufmerksam gemacht wurde, Kirchenprovinzen und Eparchien errichten, anders umschreiben, vereinigen, teilen, aufheben, den hierarchischen Grad ändern und Bischofssitze verlegen; doch bedürfen diese Maßnahmen der Bestätigung des Hl. Stuhles (can. 248 § 1 n. 1). Mit der Zustimmung der Patriarchalsynode, aber ohne päpstliche Bestätigung kann der Patriarch Metropolen und Bischöfe versetzen, den Amtsverzicht von Bischöfen annehmen und einem Residenzialbischof einen Koadjutor oder Hilfsbischof geben (can. 248 § 1 n. 2—4). Mit Zustimmung der ständigen Synode kann der Patriarch Exarchien errichten, verändern und aufheben (can. 248 § 2). Über die Maßnahmen der § 1 n. 2—4 und § 2 braucht dem Hl. Stuhl nur berichtet zu werden. Bei der Bischofswahl kommt dem Patriarchen eine führende Stellung zu; darauf werde ich noch zurückkommen. Dem Patriarchen steht es zu, die Metropolen zu ordinieren und zu inthronisieren (can. 256). Soweit die Metropolitanverfassung noch nicht wiederhergestellt ist, hat der Patriarch auch die Rechte eines Metropoliten (can. 242), z. B. die Befugnis, die Bischöfe zu ordinieren und zu inthronisieren (can. 319 n. 1). Dasselbe gilt bei der Erledigung eines Metropolitanstitzes (can. 258). Der Patriarch kann im ganzen Patriarchat taufen, firmen und Eheschließungen assistieren (can. 248); er kann die Beichtgewalt und die Vollmacht zur Wortverkündung erteilen, doch dürfen die Beichtväter und Prediger ihren Dienst nicht ausüben ohne die Zustimmung des Ortsobherhirten (can. 270). Dem Patriarchen obliegen die kanonische Visitation der Eparchien (can. 246) und die ständige Aufsicht über den Klerus des ganzen Patriarchats (can. 260 § 1 n. 1). Wenn Strafmaßnahmen gegen einen Geistlichen notwendig werden, hat er den zuständigen Oberhirten dazu anzuhalten und, wenn dies nicht fruchtet, selbst einzuschreiten. Das teilkirchliche Recht gibt dem Patriarchen auch weitverzweigte Befugnisse zum Einsatz von Geistlichen im ganzen Gebiet des Patriarchats (can. 260 § 1 n. 2). Die universale Hoheit des Patriarchen zeigt sich insbesondere in der Anerkennung des Rechtes, einen Ort oder ein kirchliches Institut von der Hoheit des Ortsobherhirten zu befreien und sich unmittelbar zu unterstellen. Dies geschieht herkömmlich durch Aufrichtung des Patriarchenkreuzes (*Stauronegion*), ist nur mit Zustimmung der ständigen Synode und allein beim Akt der Gründung zulässig, auch bei selbständigen Klöstern, nicht aber bei Häusern einer Ordens oder einer Kongregation (can. 263 mt IOrel can. 164).

Die dem Patriarchen eingeräumten Vollmachten zur Befreiung von Bestimmungen des päpstlichen Rechtes gehen weit über das in der Lateinischen Kirche übliche Maß hinaus. So ist beispielsweise die ungehinderte Ausübung des Ordinationsrechtes dadurch gesichert, daß der Patriarch von allen Weihen Hindernissen und Irregularitäten, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Heiligen Offiziums, befreien kann (can. 265 n. 1). Die gesetzlichen Vollmachten zur Befreiung von Ehehindernissen können nicht allein durch päpstliches Privileg, sondern auch durch das teilkirchliche Recht erweitert werden (IOmatr can. 32 § 2). Der

Patriarch kann die Eheheiligung in der Wurzel gewähren (can. 267). In der Praxis dürfte es im Vergleich zum lateinischen Recht nur wenige Fälle geben, in denen der Patriarch genötigt ist, den Heiligen Stuhl um Befreiung anzugehen. Es ist dem Patriarchen, allerdings erst nach Einholung der Zustimmung des Heiligen Stuhles, sogar gestattet, mit Zustimmung der ständigen Synode Konkordate zu schließen (can. 281). Die weitreichende Selbständigkeit der ostkirchlichen Gemeinschaften ändert jedoch nichts daran, daß die Patriarchen des Ostens dem Papst als Nachfolger des heiligen Petrus und Stellvertreter Jesu Christi auf Erden unterworfen und zu Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet sind (can. 273). Innerhalb eines Jahres nach der Wahl muß sich der Patriarch nach Rom begeben, um die Gräber der Apostel Petrus und Paulus zu verehren und sich dem Papst zu stellen (can. 273 n. 2). Zum Zeichen der Einheit mit dem obersten Hirten der Kirche muß der Patriarch den Namen des Papstes in der Liturgie erwähnen und dafür sorgen, daß dies auch seitens der Metropoliten, der Bischöfe, der anderen Oberhirten und der Geistlichen des Patriarchats geschieht (can. 274). Alle fünf Jahre muß der Patriarch dem Heiligen Stuhl über den Stand des Patriarchats berichten und sich zur *Visitatio liminum* nach Rom begeben bzw. einen Hilfsbischof dorthin entsenden (can. 275). Zur Pflege des ständigen Kontaktes kann der Patriarch einen Apokrisiar beim Heiligen Stuhl unterhalten, der nach Anhörung der ständigen Synode und mit vorheriger Zustimmung des Heiligen Stuhles zu bestellen ist (can. 220).

Bei den Metropoliten, die zusammen mit den Erzbischöfen im 6. Kapitel (can. 315–339) behandelt werden, wird zwischen den Metropoliten innerhalb und außerhalb eines Patriarchates unterschieden. Die rechtliche Stellung der letzteren stimmt im wesentlichen mit dem lateinischen Recht überein. Dagegen haben die einem Patriarchen unterstellten Metropoliten das alte, bereits vom Nicaenum (can. 4) festgelegte Recht behalten, die Bischöfe der Kirchenprovinz zu ordinieren und zu inthronisieren (can. 319 § 1 n. 1). Ein Metropolit eigener Art ist der *Archiepiskopos*. Diese Würde ist verbunden mit einem außerhalb eines Patriarchates gelegenen Metropolisansitz, dem von dem Papst oder der Oekumenischen Synode eine Vorrangstellung gegeben oder anerkannt worden ist, die im wesentlichen der Rechtsstellung eines Patriarchen gleichkommt (can. 324 mit 326–334). Der dem Archiepiskopos unterstellte Herrschaftsbereich heißt *Archiepiskopat*, und es ist — wenngleich zur Zeit in der katholischen Kirche noch nicht verwirklicht — vorgesehen, daß das Archiepiskopat in Kirchenprovinzen gegliedert werden kann. Dem Archiepiskopos sind gleichgestellt ein *Katholikos*, der sich nicht des Patriarchentitels erfreut, und ein Metropolit mit Titel und Rang eines *Maphrian* (can. 335). In der katholischen Kirche gibt es zur Zeit keinen Katholikos, der nicht den Patriarchentitel hat, und auch keinen Maphrian, womit einst das Oberhaupt der syrisch-jakobitischen Kirche des Perserreiches bezeichnet worden ist. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Orthodoxen wird an beiden Titeln festgehalten. Wenn man davon absieht, daß der Titel eines Archiepiskopos (wie der eines Metropoliten) auch ehrenhalber verliehen werden kann (can. 338), darf man feststellen, daß der alte Sinn des Wortes Archiepiskopos in der Ostkirche strenger bewahrt blieb. Ursprünglich bezeichnet Archiepiskopos den Oberbischof schlechthin, insbesondere die Inhaber der hervorragenden Bischofssitze, die später zu dem Rang von Patriarchalsitzen aufgestiegen sind. Der regierende Archiepiskopos ist ein Oberbischof in diesem alten Wortsinn. Anders der lateinische Archiepiscopus, den es heute in vier Spielarten gibt: 1. als Vorsteher einer Kirchenprovinz (Metropolit), 2. als Haupt eines Erzbistums ohne Kirchenprovinz, 3. als Titularerzbischof und 4. als Titel eines bloß persönlichen Erz-

bischofs (ohne Zuweisung eines aufgelassenen Erzsitzes). Der Blick auf die Ostkirche könnte Anlaß dazu geben, die erst in neuerer Zeit aufgekommene Übung, verdiente Ortsbischöfe mit dem Titel eines bloß persönlichen Erzbischofs auszuzeichnen, wieder abzubauen.

Teilkirchliche Synoden für die Gliederungen zwischen Papst und Bischof sind die Patriachalsynode, die dieser gleichgestellte Archiepiskopalsynode, die Provinzialsynode sowie die für mehrere Riten und die für mehrere keinem Patriarchen oder Archiepiskopos unterstellten Kirchenprovinzen gemeinsame Synode; die beiden letzteren sind nur mit päpstlicher Genehmigung zulässig und werden von einem päpstlichen Legaten geleitet (can. 340). Die Beschlüsse aller genannten Synoden bedürfen der päpstlichen Guttheißung (can. 350).

Die Bestimmungen über die Apostolischen Administratoren (can. 352—361) entsprechen im wesentlichen dem lateinischen Recht. Dieses wird allerdings dahin ergänzt, daß ein apostolischer Administrator auch einem Patriarchat oder Archiepiskopat gegeben werden kann, sowohl bei erledigtem wie bei nicht erledigtem Sitz, auf Zeit oder auf Dauer. Zur Bestellung eines ständigen Administrators bei erledigtem Sitz und eines ständigen oder nicht ständigen Administrators bei besetztem Stuhl ist eine „gravissima causa“ gefordert (can. 359).

Die Exarchen werden unterschieden in solche mit und ohne eigenes Gebiet (can. 362—391). Erstere sind Vorsteher einer bistumähnlichen Gebietskörperschaft außerhalb eines Patriarchates, deren Errichtung, Veränderung und Aufhebung dem Apostolischen Stuhl zusteht (can. 362). Das lateinische Gegenstück ist die gefreite Abtei und Prälatur. Die Bestellung von Exarchen ohne eigenes Gebiet ist vorgesehen für den Fall, daß wegen geringer Zahl der Gläubigen oder aus einem anderen schweren Grunde keine Eparchie errichtet werden kann. Je nachdem diese Exarchen außerhalb oder innerhalb eines Patriarchats oder Archiepiskopates aufgestellt werden, wird zwischen apostolischen und patriarchalen oder archiepiskopalen Exarchen unterschieden. Die einen werden von dem Papst und die anderen von dem Patriarchen oder dem Archiepiskopos berufen und leiten die ihnen anvertraute Gemeinschaft im Namen derer, von denen sie ihren Auftrag erhalten haben. Das lateinische Gegenstück dieser Exarchen ist der Vorsteher einer Apostolischen Administratur, die von dem betreffenden Bistumsgebiet nicht förmlich abgetrennt ist.

Von dem Bischof und den Teilhabern der bischöflichen Gewalt handelt der zweite wesentlich kürzere Teil des 4. Titels (can. 392—526). Bei der Darstellung der bischöflichen Rechtsstellung wurden weitgehend die Formulierungen des CIClat übernommen. Der Bischof ist der Vorsteher einer Gebietskörperschaft, die der lateinischen Diözese entspricht, aber Eparchie genannt wird. Das Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle, das nicht hier, sondern unter dem Patriarchen behandelt wird, ist aber grundlegend verschieden; damit verbindet sich zugleich ein anderes Verständnis des Zusammenhanges von Amtsübertragung und Ordination. In can. 392 § 2 (= c. 329 § 2) heißt es, daß der Papst die Bischöfe frei ernennt oder die rechtmäßig Gewählten bestätigt. Für die einem Patriarchen unterstellten Bischöfe gilt aber ohne jede Einschränkung das Recht der Bischofswahl, das der patriarchalen Wahlsynode, d. h. den Residenzial- und Titularbischöfen des Patriarchats zusteht (can. 252). Die Vorbereitung und Leitung der Wahl liegt in der Hand des Patriarchen und, falls eine Wahlsynode nicht stattfinden kann, obliegt es diesem, nach Einholung der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles eine Briefwahl durchzuführen, bei der zwei Bischöfe als Skrutatoren mitwirken

müssen (can. 255). Gewählt ist, wer nach Abzug der ungültigen Stimmen die überhäufige Mehrheit erreicht hat (can. 252 § 2 n. 3). Das Wahlergebnis ist selbst gegenüber dem Gewählten geheim zu halten, bis die vom Patriarchen einzuholende Bestätigung der Wahl durch den Papst vorliegt (can. 253). Zur Beschleunigung der Besetzung ist jedoch vorgesehen, daß die Wahl auf Grund einer von der Wahlsynode aufgestellten und vom Apostolischen Stuhl genehmigten Liste erfolgen und daß in diesem Falle, der in der Praxis wohl die Regel bilden wird, umgehend „ad ultiora“, d. h. zu Ordination und Inthronisation geschritten werden kann, falls der Name des Gewählten nicht inzwischen von der Liste gestrichen worden ist (can. 254). Eine rechtsförmliche Bestätigung braucht, weil einschlußweise bereits erteilt, nicht nachgesucht zu werden; der Apostolische Stuhl ist lediglich von der durchgeführten Wahl zu verständigen.

Von dieser Ordnung des Bischofswahlrechtes, das gleich dem der Patriarchenwahl im wesentlichen der Bischofswahl in altchristlicher Zeit entspricht, gewinnt die Feststellung des can. 396 § 2 n. 1, daß der Bischof mit dem Empfang der bischöflichen Ordination die „*episcopalis iurisdictio*“ erhält, einen besonderen Reiz, weil die Unterscheidung zwischen Weihe- und Hirtengewalt in der Lateinischen Kirche dazu geführt hat, streng zwischen der Übertragung des Bischofsamtes und der Bischofskonsekration zu unterscheiden. Lateinischer Vorstellung entspricht der Satz: „*Cuilibet ad episcopatum promovendo, etiam electo, . . . necessaria est canonica provisio, qua Episcopus vacantis eparchiae constituitur, quaeque ab uno Romano Pontifice datur*“ (can. 395 § 1 = c. 332 § 1). Der dabei angebrachte Vorbehalt des can. 256 n. 2 ist ein Versehen, es soll wohl heißen: can. 256 § 1 n. 2; sachlich richtiger wäre aber ein Verweis auf can. 254 § 2, der die Bischofswahl ohne förmliche Bestätigung des Papstes regelt. Die Unterscheidung zwischen Übertragung des Bischofsamtes und Ordination kommt auch sonst zum Durchbruch, z. B. in can. 224 § 1, wonach rechtmäßig gewählte und bestätigte, aber noch nicht ordinierte Bischöfe bei der Patriarchenwahl aktiv wahlberechtigt sind. Dasselbe gilt für die Bestimmung, daß der zum Episkopat Beförderte binnen drei Monaten und innerhalb eines Patriarchates binnen zwei Monaten nach der Wahl die Ordination zum Bischof erhalten bzw. ansuchen muß (can. 396). Allein die Feststellung, daß der Bischof mit der Ordination die bischöfliche Jurisdiktion erhält, gilt allgemein, auch für die Fälle, in denen Amtsübertragung und Ordination zeitlich verschiedene Akte sind. Sie entspricht dem System der relativen Ordination in altchristlicher Zeit, wonach — abgesehen von den seltenen Fällen einer Versetzung — erst die Ordination auf eine bestimmte Bischofskirche den Bischof machte, d. h., die Ordination gab sowohl die volle Weihegewalt wie die oberhirtliche Gewalt. Die seit dem Tridentinum strittige Frage, ob der regierende Bischof die oberhirtliche Gewalt unmittelbar von Gott oder vom Papst erhält, die man in unserer Theologie bereits im zweiten Sinn entschieden zu haben glaubte, erhält durch can. 396 § 2 n. 1 neue Nahrung, auch dann, wenn man den Ablativus absolutus „*recepta episcopali ordinatione*“ nicht kausal, sondern konditional versteht. Die Klärung dieses Problems stellt zugleich die Frage nach dem Wesen der Bischofsweihe. Beides wird sich erst mit einem tieferen Eindringen in das Wesentliche der Unterscheidung zwischen Weihe- und Hirtengewalt erreichen lassen.

Bei den Titularbischöfen wird scharf unterschieden zwischen dem *Koadjutor*=Bischof, der das Recht der Nachfolge hat, und dem *Hilfsbischof*, der kein Nachfolgerecht besitzt (can. 417). Der lateinischen Diözesansynode entspricht der *Eparchialkonvent*, der alle zehn Jahre einzuberufen ist (can.

422) und auf dem allein der Bischof Gesetzgeber ist (can. 428). Die wichtigeren Beamten der Eparchialkurie sind der *Synkellos*, der gleich unserem Generalvikar nicht berufen werden muß, aber berufen werden kann (can. 432) und wie der Bischof nicht verheiratet sein darf (can. 433 § 1), ferner Ökonom und Rechnungsprüfer für die Finanzverwaltung der Eparchie, Kanzler, Gerichtsvikar (gleich unserem Offizial), Kirchenanwalt und Bandsverteidiger, Eparchialrichter, Eparchialexaminatoren und Pfarrkonsultoren, die sämtlich pflichtmäßig bestellt werden müssen.

In der Ostkirche kam es — außer wenigen Gründungen aus neuerer Zeit — nicht zur Ausbildung von Kathedralkapiteln. Statt dessen sieht das neue Verfassungsrecht einen Eparchialrat, d. h. ein Kollegium von Eparchialkonsultoren vor, das im wesentlichen dem lateinischen Diözesanrat nachgestaltet ist (can. 458). Wo ein Kathedralkapitel besteht, hat dieses die Rechte des Eparchialrates (can. 464). Bei Erledigung eines Bischofsstuhles geht die Leitung der Eparchie innerhalb eines Patriarchates auf den Patriarchen und außerhalb eines Patriarchates auf den Eparchialrat über (can. 470); dieser hat innerhalb von acht Tagen einen Eparchialverwalter zu wählen, der die Rechtsstellung eines Kapitelsvikars besitzt (can. 470). Innerhalb eines Patriarchates bleibt der Synkellos im Amt, bis der Patriarch einen Eparchialverwalter ernannt hat (can. 469 mit can. 249 § 1 n. 4). Der Eparchialverwalter darf nicht verheiratet sein (can. 472).

Örtliches Aufsichtsorgan des Bischofs ist der einem Protopresbyterat vorstehende Protopresbyter, dessen Rechtsstellung der des lateinischen Landdekans (*vicarius foraneus*) nachgestaltet ist (can. 483–488). In dem Bereich zwischen Bischof und Pfarrer hat die ostkirchliche Entwicklung verschiedene Amtsträger hervorgebracht: Chorbischöfe, Periodeuten, Protopresbyter, Archidiakonen und Hegumenen, die teils gleiche, teils verschiedene Aufgaben hatten. Diese werden jetzt in dem Protopresbyter des neuen Rechtes aufgehen.

Die Pfarrorganisation ist in den ostkirchlichen Gemeinschaften noch nicht so voll ausgebaut wie in der Lateinischen Kirche. Die rechtliche Stellung des Pfarrers ist nach dem lateinischen Vorbild umschrieben. Verschiedene Änderungen sind aber sehr bemerkenswert und dürften eines Tages auch ihren Einzug in das lateinische Recht halten. Dazu gehört zunächst die Begriffsbestimmung: Pfarrer ist ein Priester, dem eine Pfarrei „in titulum“, d. h. so übertragen worden ist, daß er wirklicher Inhaber des Pfarramtes und demzufolge berechtigt und verpflichtet ist, die Pfarrseelsorge unter der Autorität des Bischofs auszuüben (can. 489). Pfarrer ist also immer eine physische und nicht (wie nach c. 451 § 1) auch eine juristische Person. Dies wird in can. 490 § 1 n. 2 noch ausdrücklich gesagt. Das Recht der Inkorporation gewinnt damit ein wichtiges geistliches Element zurück, das auch im lateinischen Recht beheimatet war, bis es der aus vermögensrechtlicher Sicht geborenen Vorstellung weichen mußte, daß die juristische Person selbst der Pfarrer (*parochus habitualis*) sei. Die halbe Einverleibung (*ad temporalia tantum*) einer Pfarrei mit einer juristischen Person wird nach can. 490 § 2 nicht zugelassen. Die der neueren Rechtsentwicklung entstammende einfache Anvertraung einer Pfarrei an ein Kloster (*paroecia religiosis concredita*) wird in can. 491 als Anvertraung „*precario tantum*“ bezeichnet und näher dahin bestimmt, daß der Bischof die Anvertraung aus vernünftigem Grund widerrufen und der zuständige Klosterobere darauf verzichten kann. Die anvertraute Pfarrei wird nicht Klosterpfarrei, aber dieser analog behandelt (can. 492). Die von dem Strukturprinzip der Haupt=Leibes=Einheit geforderte Norm, daß in einer Pfarrei nur ein Pfarrer sein darf, trifft in der

Ostkirche noch auf abweichende Gewohnheiten, deren kluge Beseitigung den Orts- oberhirten aufgetragen wird (can. 501 § 2). Im Unterschied zum lateinischen Recht ist der Pfarrer kraft seines Amtes befugt, zusammen mit der Taufe die heilige Firmung zu spenden (can. 503 n. 1).

Im Vergleich zu den Pfarrvikaren des lateinischen Rechtes fällt der ständige Pfarrvikar einer voll einverleibten Pfarrei (c. 471) aus, weil das Ostkirchenrecht keinen *parochus habitualis* kennt. Der Pfarrverweser (*vicarius oeconomus*) heißt Pfarrverwalter (*vicarius administrator*), hat aber die im CIClat festgelegten Rechte (can. 513, 514). Die dem Bischof bei Ernennung von Kaplänen (*vicarii cooperatores*) aufgebene Pflicht, vorher den Pfarrer zu hören (c. 476 § 3), wird beibehalten, aber dahin eingeschränkt, daß es in dem klugen Ermessen des Bischofs liegt, ob er das Gehör gewähren will oder nicht.

In dem „*De Laicis*“ überschriebenen 5. Titel werden die beiden Laien-Kanones des CIClat um einen weiteren Kanon vermehrt, der auf eine stärkere Mitarbeit der Laien abzielt. Die Ortsoberhirten sollen dafür sorgen, daß die Laien unter der Führung geeigneter Geistlichen dem Klerus nach Kräften helfen bei der Verteidigung der christlichen Gesetze und deren Verwirklichung im ganzen Leben des Volkes, insbesondere dadurch, daß sie mit dem Beispiel ihres Lebens ihre Worte bekräftigen. Die Laien, namentlich solche, die sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen, dürfen es nicht unterlassen, schwierigere Fragen des gesellschaftlichen Lebens mit dem Licht der katholischen Lehre und der brüderlichen Liebe in geeigneter Weise zu beleuchten (can. 528). Das anschließend dargestellte Vereinsrecht entspricht dem lateinischen Vorbild. Als östliche Sonderform erscheint die Verbrüderung mit einem Kloster (*aggregatio ad monasterium*), die in der Form des Oblateninstituts auch der Lateinischen Kirche bekannt ist (can. 550).

Im ganzen darf man von dem neuen ostkirchlichen Verfassungsrecht sagen, daß es ein wohlgelungener Wurf ist, der auch die Rechtsentwicklung der Lateinischen Kirche nachhaltig beeinflussen wird.